

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

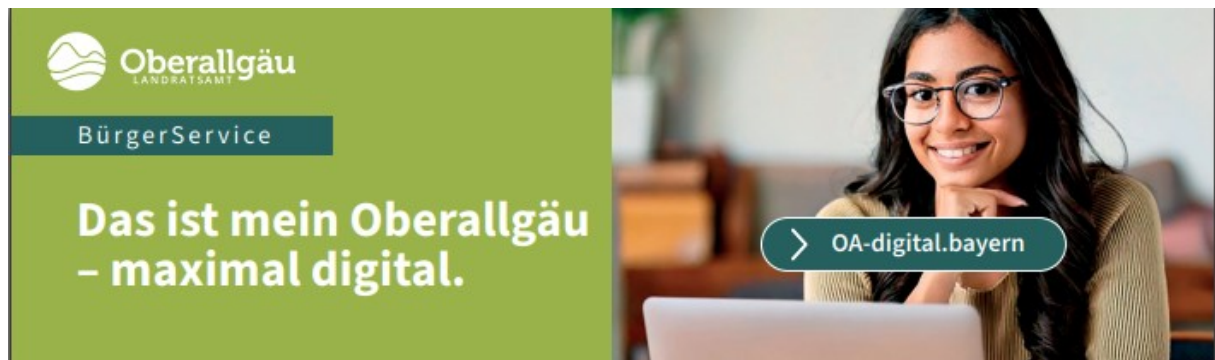
Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

22.09.2026

Nummer 40



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 14.09.2026, 142-SF-Ak/OAL-AR42
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Aktas
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-6767 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebaldo Schazmann
Zuletzt wohnhaft in: 87561 Oberstdorf, Ludwigstraße 17
Fahrgestellnummer: WMWRC31010TB30446, amtl. Kennz.: OAL-AR42

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 31.08.2026, 142-SF-Ak/OAL-AR42,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 31.08.2026, 142-SF-Ak/OAL-AR42, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.
S. Aktas

154

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 14.09.2026, (Bpl.Nr. 0239/26) Neubau Heizzentrale - Nahwärmeversorgung Hindelang Alpgasse in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 559, 565, 566, 568, 759), Gemarkung Bad Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Bad Hindelang, Marktstraße 9 in 87541 Bad Hindelang, eingesehen werden.

Stefan Imhof

155

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau für die Verlegung des Schönleitentobelbaches in Weitnau;

**Antragsteller: Zweckverband Allgäuer Moorallianz, vertr. durch Frau Carmen Scherbaum,
Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband Allgäuer Moorallianz beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 16.06.2026 die Plangenehmigung für die Verlegung des Schönleitentobelbaches in Weitnau.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant die Rückverlegung einer Teilstrecke des Schönleitentobelbaches in seinen ursprünglichen, natürlichen Verlauf. Aktuell fließt dieser begradigt in einem stark eingetieften Graben, der im betroffenen Bereich durch einen Biber zu einem Teich aufgestaut und somit die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschwert wird. Durch die Rückverlegung und Renaturierung in ein flaches (ca. 40 cm) Gewässerbett mit breitem (ca. 50-60 cm) Abflussquerschnitt und wenig Gefälle (ca. 1 %) soll eine naturschutzfachlich wertvolle Nasswiese wiederhergestellt werden. Es ist geplant den etwa 100 m langen Gewässerabschnitt trapezförmig zu gestalten. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten kann sich das Gewässer eigenständig und natürlich weiter entwickeln. Die zu Beginn der Maßnahme entlang des neuen Gewässerverlaufs abzuziehenden Vegetationssoden sollen zum Abschluss auf den neuen Böschungen aufgebracht werden und somit als Erosionsschutz und Begrünungshilfe dienen.

Das Vorhaben erzielt eine Verbesserung der Dynamik im anthropogen überprägten Gewässer. Die Höherlegung der Sohle sowie die Möglichkeit des flächigen Überschwemmungsbereichs schafft zusätzlichen Retentionsraum und Rückhaltung des Wassers in der Fläche, was der Entstehung von Überschwemmungen und nachteiligen Hochwasserfolgen im Unterlauf vorbeugt. Darüber hinaus wird durch die Maßnahme zusätzlicher wertvoller Lebensraum und Struktureichtum geschaffen, der eine Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers und des umliegenden Mooregebiets erwarten lässt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele der gesetzlich geschützten Biotop und des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

156

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 16.09.2026, (Bpl.Nr. 1151/22T), Neubau Kita und Wohnen, 1. Tektur vom 29.10.2025 zur Änderung des Stellplatznachweises (Sicherung von 24 Stellplätzen auf Fl.Nr. 68/18, Gemarkung Blaichach) Jahnstraße 5 in Blaichach, (Fl.Nr. 70/118), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Michael Läufe

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Läufe

157

Sonthofen, den 22.09.2026



Christian Wilhelm
Landrat

Digital signiert von Amtsblatt,
Landratsamt Oberallgäu
DN: cn=Amtsblatt, Landratsamt
Oberallgäu, c=DE
Datum: 2026.09.22 18:07:10
+02'00'



Amtsblatt,
Landratsamt
Oberallgäu